Herzlich willkommen!

Smartphone-Nutzung und Recht

- StGB, UrhG, StVO und HmbSG -

Lokale Bildungskonferenz Wandsbek

28. Juni 2017

Ingo Kriebisch, Referatsleiter Medienpädagogik, LI

Herausforderungen? Rechtsverstöße? JA!

By MikroLogika, published under Creative Commons CC BY-SA 3.0

- Cyber-Mobbing
- Sexting
- heimliche Mittschnitte
- Urheberrechtsverstöße
- Copy & Paste- „Betrug“
- Kunsturheberrechtsverstöße
- gewaltverherrlichende Inhalte
- Ablenkung im Straßenverkehr
- radikale Inhalte
- pornographische Inhalte
- Hate-Speech
- Fake News

Das Smartphone im Straßenverkehr §23/§25 StVO

Bußgeldkatalog Handy am Steuer

Beschreibung	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Als Kraftfahrer das Handy am Steuer genutzt	60 €	1	
Beim Fahrrad fahren das Handy genutzt	25 €		

Wiederholungstäter
Nach § 25 Straßenverkehrsgesetz (StVG) kann für Ordnungswidrigkeiten ein **Fahrverbot von bis zu 3 Monaten** verhängt werden, wenn diese auf einer groben oder **beharrlichen** Pflichtverletzung beruhen.

Smartphone mit Blitzer-App
Das Amtsgericht Güstrow verurteilte den {…} Betroffenen am 14.09.2016 wegen „fahrlässigen Betreibens eines technischen Geräts, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen“, zu einer **Geldbuße von 75 EUR**.

Smartphone und Recht - Überblick

By 3dman_eu / www.pixabay.de, published under CC0

Das **Strafgesetzbuch** (StGB) beinhaltet eine **Vielzahl von Strafbestimmungen bezüglich der missbräuchlichen Nutzung von Smartphones**.

Hinzu kommen Bestimmungen des **(Kunst-)Urheberrechts**, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden können (§ 106 UrhG).

Ab 14 Jahren sind Minderjährige strafmündig (§ 19 StGB) (= **Schuldunfähigkeit des Kindes**) und können verantwortlich gemacht werden.

Unabhängig vom Alter kann es ergänzend oder substituierend oder ergänzend zu **zivilrechtlichen und schulrechtlichen Konsequenzen** kommen.

Smartphone und Recht - Überblick

By 3dman_eu / www.pixabay.de, published under CC0

Entlang von **Nutzungsszenarien** können unterschieden werden:

A. Verstöße gegen das **Urheberrecht** und **Kunsturheberrecht**

B. Straftaten bei **Tonaufnahmen** (StGB § 201)

C. Straftaten bei **Bild- und Videoaufnahmen** (StGB § 201a)

D. Straftaten durch den **Besitz oder die Weitergabe von Illegalem** (Bildmaterial oder Inhalte, z.B. Gewalt) (StGB § 131)

E. Verstöße durch **Cybermobbing**

A) Verstöße gegen das **Urheberrecht** und **Kunsturheberrecht**

Hinweis:
verwendete Fallbeispiele aus dem Unterrichtsmaterial zum HH-Medienpass (Module Smartphone und Urheberrecht):
www.li.hamburg.de/medienpass

Fallbeispiel § 22 KunstUrhG

Amelie lädt ein mit ihrem Smartphone gemachtes Video hoch, dass Nele auf dem Schulhof in einem äußerst positiven Moment zeigt - sie hat diese daher nicht gefragt, ob sie das Video hochladen darf.

Nein, das ist nicht erlaubt!
gesetzliche Grundlage: § 22 KunstUrhG

Da Nele vermutlich kein „Celebrity“ (Popstar, Politiker etc., juristisch: „Person der Zeitgeschichte“) ist, darf das Video nicht hochgeladen werden.
Teilnehmerin Nele muss hierfür um Erlaubnis gefragt werden.

Fallbeispiel § 59 UrhG

Lina macht tolle Fotos des Schulgebäudes und stellt sie ins Netz.

Ja, das ist erlaubt!
gesetzliche Grundlage: § 59 UrhG

Die eigenen Fotos der Außenansicht von Bauwerken in Deutschland dürfen in der Regel veröffentlicht werden („Panoramafreiheit“). Es gibt jedoch länderspezifische Unterschiede.
www.de.wikipedia.org/wiki/Panoramafreiheit

Fallbeispiel § 51 UrhG

Felix findet im Internet den perfekten Antworttext für die Erdkundehausaufgabe. Er kopiert den Text und fügt noch schnell zwei Fachbegriffe, die sein Lehrer unbedingt gefordert hat, ein.
Dann reicht er die Antwort über die Lernplattform – wie vom Lehrer gefordert – ein und freut sich, dass er noch Zeit für ein PC-Spiel hat.

Nein, das ist nicht so nicht erlaubt!
gesetzliche Grundlage: § 51 UrhG

Felix täuscht seinem Lehrer eine eigene Leistung vor.
Er hat es versäumt, bei der Übernahme fremder Passagen gemäß § 51 UrhG die Quelle zu nennen.

Da die umfangreichen fremden Passagen hier – im Vergleich zu den eigenen beiden Fachbegriffen – nicht der „Erläuterung des Inhalts“ dienen, hätte er aber selbst bei einem Quellennachweis nicht im Sinne des Urheberrechts gehandelt.

Fallbeispiel § 64 UrhG

Marion postet einen Songtext von Michael Jackson, der ja bereits 2009 gestorben ist, in die WhatsApp-Gruppe „Klasse 10“

Nein, das ist nicht erlaubt!
gesetzliche Grundlage: § 64 UrhG

Urheberrechte enden 70 Jahre nach dem Tod des Autors. Im Anschluss wird der Text frei und man kann ihn frei nutzen. Ein Songtext, dessen Autor 2015 erst seit 6 Jahren tot ist, ist noch nicht frei von Urheberrechten.

Achtung: Rechte gehen auch auf Erben über, wenn der Autor stirbt, so dass der Text nur hochgeladen werden darf, wenn die Erben – oder ein anderer Rechteinhaber wie der Plattenverlag oder eine Verwertungsgesellschaft wie die GEMA – dem zugestimmt haben.

B) Straftaten bei **Tonaufnahmen** (StGB § 201)

In einer dicht gedrängten U-Bahn kann Ayse ein Gespräch ihrer Klassenkameradinnen Susan und Conny über einen Mitschüler, den sie beide gut finden, mithören.

Sie zeichnet das Gespräch mit ihrem Smartphone unbemerkt auf. Später hört sie sich das Gespräch der beiden zusammen mit ihrer Freundin Lisa an.

Lisa wiederum ist auch mit Susan befreundet und verrät ihr, was Ayse gemacht hat. Nun drohen Susan und Conny Ayse Prügel an. Darauf kündigt Ayse an, dass sie die Aufnahme veröffentlichen wird.

StGB § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Der §201 des Strafgesetzbuchs stellt bereits das heimliche Mitschneiden eines privaten Gesprächs unter Strafe:

(1) Mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer unbefugt:

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder

2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

Heimliche Unterrichtsmitschnitte sind ein Beispiel, da der Klassenraum „nichtöffentlich“ ist!

C) Straftaten bei **Bild- und Videoaufnahmen**

Vor dem Sportunterricht macht Deniz heimlich Fotos in der Umkleidekabine von seinem Mitschüler Ben.

Gleich nach dem Unterricht lädt Deniz die Fotos von Ben in seine Facebook-Gruppe und versieht diese mit einem lustigen Kommentar.

StGB § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Der **private Bereich** einer Person gehört zu den allgemeinen Persönlichkeitsrechten und **ist vom Grundgesetz geschützt**. Dazu gehört das Recht auf Achtung der Ehre (§ 182 StGB) sowie die hier - in Kombination mit dem bereits besprochenen „Recht am eigenen Bild“ (§ 22 KunstUrhG) - bedeutsame **Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen** (§ 201a StGB):

(1) Mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe** wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den **höchstpersönlichen Lebensbereich** der abgebildeten Person verletzt, […]

Werden zum Beispiel Fotos auf einem Sozialen Netzwerk wie Facebook veröffentlicht, ohne dass der Abgebildete davon weiß oder damit einverstanden ist, kann der Abgebildete zudem eine Unterlassungsklage sowie eine Schadensersatzforderung erheben!

§184b oder §184c StGB im Kontext Sexting

Sexting ist die private Kommunikation über sexuelle Themen per mobile Messaging. Im engeren Sinn handelt es sich um Dirty Talk zur gegenseitigen Erregung. Im Deutschen wird das Wort hauptsächlich für das Versenden von erotischen Selbstaufnahmen per Smartphone oder Internet verwendet.

(Quelle: Wikipedia, https://de.wikipedia.org/wiki/Sexting am 21.4.2017)

In Deutschland kann Sexting bei Minderjährigen einen Verstoß gegen §184b oder §184c StGB begründen. Während laut ersterem sexuelle Darstellungen von Kindern **unter 14 Jahren ausnahmslos verboten** sind, lässt §184c im Fall sexueller Darstellungen Jugendlicher **zwischen 14 und 17 eine Straffreiheit zu für den Fall, dass** das fragliche jugendpornografische Material „im Alter von unter achtzehn Jahren mit **Einwilligung der dargestellten Personen … ausschließlich zum persönlichen Gebrauch**“ hergestellt wurde.

D) Festhalten/Weitergabe von Gewaltdarstellungen

Mehmet hat vom PC seines größeren Bruders ein stark gewalthaltiges Video auf sein Smartphone heruntergeladen und zeigt es seinem Freund Nils – ebenfalls 7. Klasse – auf dem Schulhof.

Nils möchte das Video haben und kopiert es sich über Bluetooth, weil er es auch seinen anderen Freunden zeigen möchte.

StGB § 131 Gewaltdarstellung

Bereits das **Weitergeben von gewaltverherrlichenden Bildern oder Videos** an einen anderen Minderjährigen ist **strafbar**. Ebenso ist das Festhalten von Gewalttaten mit der Smartphone-Kamera strafbar, wenn dies mit der Absicht geschieht, sie anderen Menschen zu zeigen:

(1) Mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe** wird bestraft, wer

1. eine Schrift [im Sinne StGB auch **digitale Bilder, Filme und Töne**], die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildert, […],

   a) **verbreitet** oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,

   b) einer Person **unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich** macht […]

3. eine Schrift des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts **herstellt**, **bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt** […] um sie […] zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

E) Verstöße durch Cybermobbing

Obwohl es **kein eigenes Gesetz gegen Cybermobbing** gibt, **fällt Cybermobbing unter diverse Paragraphen des StGB**:

- Wenn Videos/Fotos einer Person mit vollem Namen und beleidigendem Zusatz ins Internet gestellt werden.
  (Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung StGB §185,186, 187)

- Vielfach liegt bei Cybermobbing ein Fall von Körperverletzung vor, wegen der massiven Gesundheitsschädigung und negativen psychischen und seelischen Folgen.
  (Körperverletzung StGB § 223)

- Wenn einer Person Morddrohungen oder Drohungen mit Körperverletzung über Chatrooms oder soziale Netzwerke geschickt werden.
  (StGB Nötigung §240)

- Psychoterror durch Zusenden von bedrohenden, beleidigenden SMS, Emails rund um die Uhr.
  (StGB Nachstellung §238)

Quelle: http://www.buendnis-gegen-cybermobbing.de/index.php?id=29, 21.4.2017

Maßnahmen im Kontext Schule

Soweit sich illegale Inhalte auf mobilen Digitalgeräten von Schülerinnen und Schüler befinden (= strafrechtlich relevantes Material),

rechtfertigt dies nicht nur **schulrechtliche Maßnahmen* in Bezug auf die Geräte** selbst (= Durchsuchung bei Verdacht, zeitweiser Einzug der Geräte),

sondern es können auch **Ordnungsmaßnahmen gegen die betreffenden Schülerinnen und Schüler** [z.B. §49 HmBSG] verhängt werden

*Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten, da Eigentums- und Nutzungsrechte berührt werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

denkbare Vertiefungspunkte:

1. Ihre Nachfragen
2. Welche (schulischen) Erfahrungen mit Blick auf Rechtsverstöße mit dem Smartphone liegen vor?
3. Welche Smartphonenutzungsregeln haben sich (an Ihren Schulen, Einrichtungen, zuhause) bewährt?